

V ZR 85/59

Verkündet
am 17. Mai 1961
[REDACTED], Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

010

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Karl S [REDACTED] in K [REDACTED]-J [REDACTED], F [REDACTED] weg,

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die P [REDACTED] Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft,
Zweigniederlassung Erdöl- und Bohrverwaltung, in
H [REDACTED], L [REDACTED] ufer [REDACTED], vertreten durch ihre Vorstands-
mitglieder Dr. Kr [REDACTED] und Dr. R [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Mai 1961 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter
Schuster, Dr. Piepenbrock, Dr. Rothe und Offterdinger
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Celle vom 29. Januar 1959
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die beklagte Gesellschaft betreibt seit 1950 in der Gemarkung E [REDACTED], Kreis P [REDACTED] (H [REDACTED]), die Gewinnung von Erdöl. Der für die Ausbeutung in Betracht kommende Grund und Boden war wiederholt Gegenstand von Verträgen. Insbesondere hatte schon 1900 eine Firma Z.H. G [REDACTED] in H [REDACTED] sich von zahlreichen Grundeigentümern in E [REDACTED] für die Dauer von 99 Jahren das Recht einräumen lassen, auf ihren Grundstücken zu bohren und zu schürfen, die hierbei geförderten Bodenschätze, darunter auch Öle, zu gewinnen und in ihrem Interesse auszunutzen; die durch diese "G [REDACTED]-Verträge" begründeten Erdölförderungsrechte waren dann noch im selben Jahre vertraglich auf die H [REDACTED] Kaliwerke AG - im folgenden "Kaliwerke" genannt - übergegangen. Im November und Dezember 1929 schloß der Kaufmann Edmond de L [REDACTED] mit Grundeigentümern von E [REDACTED] eine Anzahl Ausbeutungsverträge ähnlichen Inhalts; diese waren auf 15 Jahre, d.h. bis zum 1. Dezember 1944 bemessen, jedoch war in ihrem § 10 unter gewissen Voraussetzungen eine Verlängerung der Vertragsdauer sowie in § 27 die Anpassung des Vertragsinhalts an etwa veränderte Verhältnisse vorgesehen; de L [REDACTED] übertrug in der Folgezeit seine Förderungsrechte auf die A [REDACTED]-Foreign Oil & General Trust Ltd. in London - künftig "A [REDACTED]" genannt -. Da sich die "L [REDACTED]-Verträge" zum großen Teil auf dieselben Grundstücke bezogen wie die früheren "G [REDACTED]-Verträge", trafen am 21. Oktober 1931 die A [REDACTED] und die Kaliwerke eine Vereinbarung (sog. Stillhalte-Vertrag), worin sich die Kaliwerke gegen Zusicherung bestimmter Prozentsätze des von der A [REDACTED] geförderten Rohöls verpflichteten, ihre Rechte aus den G [REDACTED]-Verträgen während der Geltungszeit der L [REDACTED]-Verträge gegenüber der A [REDACTED] nicht geltend zu machen.

Durch Vertrag vom 25. November 1935 und Nachtragsvertrag vom 15. Februar 1936 überließ die A [REDACTED] die alleinige Ausübung ihrer Erdölförderungsrechte aus den L [REDACTED]-Verträgen an die Rechtsvorgängerin des Klägers, die Gewerkschaft C [REDACTED] II in D [REDACTED] - im folgenden "C [REDACTED]" ge-

- 3 -

nannt -, die dafür die vertraglichen Verbindlichkeiten der A [REDACTED] gegenüber den Grundeigentümern von E [REDACTED] übernahm und sich verpflichtete, den Gegenwert von 5 % des geförderten Öls an die A [REDACTED] zu bezahlen. Die C [REDACTED] ihrerseits schloß am 8. April 1936 einen Vertrag mit der beklagten Gesellschaft, worin sie dieser die Rechte aus den Verträgen mit der A [REDACTED] vom 25. November 1935 und vom 15. Februar 1936 übertrug; die Beklagte übernahm mit Wirkung vom 1. März 1936 die laufenden Verpflichtungen der C [REDACTED] aus den vorgenannten Verträgen und entrichtete demgemäß von jenem Zeitpunkt ab, wie in den L [REDACTED]-Verträgen vorgesehen, Wartegeld an die Grundeigentümer von E [REDACTED]; an die C [REDACTED] zahlte sie innerhalb einer Woche ein einmaliges Entgelt von 23 900 RM und verpflichtete sich außerdem, jeweils 6 Nettoprozente des auf den Grundstücken gewonnenen Öls an sie abzuführen.

Die Verträge zwischen der A [REDACTED] und der C [REDACTED] sowie zwischen der C [REDACTED] und der Beklagten - im folgenden "C [REDACTED]-Verträge" genannt - wurden von den Beteiligten dem Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld vorgelegt mit der Bitte, sie gemäß § 3 der preußischen Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen vom 13. Dezember 1934 (Erdölverordnung; PrGS S. 463) zu genehmigen. Das Oberbergamt beanstandete mit Verfügung vom 17. Mai 1936 die getroffenen Vereinbarungen: Es vermöge nicht einzusehen, welchen Zweck die Zwischenschaltung der C [REDACTED] habe; im Interesse der Klarheit dürften die Vertragsbeziehungen innerhalb der Erdölindustrie nicht durch derartige Weiterbegebungen unübersichtlich gemacht werden, und es sei daher zweckmäßig, wenn die Vertragsrechte direkt von der A [REDACTED] auf die Beklagte übertragen würden; falls mit der C [REDACTED] irgendwelche sonstigen Rechtsfragen zu regeln seien, geschehe dies am besten durch unmittelbare Verträge, ohne daß dieserhalb auch der Erdölgewinnungsvertrag hineingezogen werde. Diese Beanstandungen führten zu einem Schriftwechsel, der sich



mehrere Jahre hinzog und in dessen Verlauf insbesondere auch die Beklagte sich bemühte, das Oberbergamt zu einer Änderung seines Standpunktes zu bewegen. Die Bemühungen blieben erfolglos; die Behörde verharrete bei ihrem Verlangen nach einem Vertragsabschluß unmittelbar zwischen der A [REDACTED] und der Beklagten und betonte letztmals unter dem 2. Januar 1939, daß die G [REDACTED]-Verträge nicht genehmigt würden und daher unwirksam seien. Daraufhin reichte die Beklagte im Februar 1939 den Entwurf eines Vertrages mit der A [REDACTED] und mit den Kaliwerken ein. Auch hinsichtlich dieses Entwurfes wurden seitens des Oberbergamts Änderungswünsche geltend gemacht. Zu einer endgültigen Regelung kam es nicht mehr, da der Krieg ausbrach.

Im Februar 1943 übertrugen die Kaliwerke der Beklagten das Erdölförderungsrecht auf bestimmten Grundstücken in E [REDACTED]; der Vertrag wurde vom Oberbergamt genehmigt. Die Beklagte versuchte in der Folgezeit, sich auch mit der A [REDACTED], für die inzwischen ein Abwesenheitspfleger bestellt worden war, zu einigen. Sie schloß mit ihr am 30. November 1944 einen Vertrag, dem auf Seiten der A [REDACTED] noch die Kaliwerke beitreten sollten und worin die Übertragung sämtlicher der A [REDACTED] zustehenden Erdölförderungsrechte auf die Beklagte vorgesehen war; die Kaliwerke lehnten jedoch einen Beitritt ab. Ähnlich verlief der Versuch eines erneuten Vertragsabschlusses im Februar 1945, gegen den die Kaliwerke ebenfalls Bedenken erhoben. Durch Vertrag vom 8. November/30. Dezember 1949, der die Genehmigung des Oberbergamts erhielt, erwarb schließlich die Beklagte von den Kaliwerken deren sämtliche Rechte aus den G [REDACTED]-Verträgen. In der Vertragsurkunde hieß es einleitend, daß die Abbaurechte der A [REDACTED] aus den L [REDACTED]-Verträgen nicht mehr bestünden, weil diese Verträge am 1. Dezember 1944 abgelaufen und laut Mitteilung des Oberbergamts nicht verlängert worden seien; daher gelte auch der Stillhalte-Vertrag zwischen der A [REDACTED] und den Kaliwerken vom 21. Oktober 1931 nicht mehr.

Der Kläger, auf den die Rechte der zur Zeit in Liquidation befindlichen C [REDACTED] durch Abtretung übergegangen sind, verlangt mit der Behauptung, die Beklagte habe ihre Vertragspflichten gegenüber der C [REDACTED] verletzt, von der Beklagten einen Teil der im Vertrag vom 8. April 1936 vereinbarten 6 Nettoprozente, und zwar zunächst für das Jahr 1952, hilfsweise auch für die folgenden Jahre; er hat Klage erhoben mit dem Antrage, die Beklagte zur Zahlung von 6 500 DM nebst 2 % Zinsen über Landeszentralbank-Diskont seit Klagezustellung zu verurteilen. Die Beklagte, die um Klageabweisung gebeten hat, stellt eine Zahlungspflicht in Abrede. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

1. Die rechtliche Natur des Klagebegehrens ist in den Vorinstanzen vom Kläger bewußt offen gelassen worden. Er hat sich zumal vor dem Landgericht im wesentlichen auf den Vortrag von Tatsachen beschränkt und den Hinweis der Beklagten (Schriftsatz vom 25. Januar 1957), daß es an einer "klaren Bezeichnung der Anspruchsgrundlage" fehle, in seiner Berufungsbegründung damit beantwortet, er mache die an ihn ohne Einschränkung abgetretenen Rechte der C [REDACTED] mit "allen denkbaren Begründungen" geltend; die Klage werde insbesondere nicht nur auf Vertragserfüllung und Schadensersatz aus Vertrag, sondern auch auf unechte Geschäftsführung, unerlaubte Handlung und Bereicherung gestützt. Landgericht und Oberlandesgericht haben sich demgemäß bemüht, das Verlangen nach Zahlung der 6 Nettoprozente unter sämtlichen in Betracht kommenden Gesichtspunkten auf seine Berechtigung hin nachzuprüfen. Sie sind indessen

übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt, daß es durch keinen von ihnen gerechtfertigt werde.

Einen Anspruch auf Vertragserfüllung verneint das Berufungsgericht, weil der Vertrag zwischen der C [REDACTED] und der Beklagten vom 8. April 1936 - ebenso wie die vorangegangenen C [REDACTED]-Verträge mit der A [REDACTED] - einer Genehmigung gemäß § 3 Abs. 3 der preußischen Erdölverordnung bedurft und das zuständige Oberbergamt diese Genehmigung bisher nicht erteilt habe. Ebenso wenig ergibt sich nach Ansicht des Berufungsgerichts eine Zahlungsverpflichtung der Beklagten daraus, daß sie, wie der Kläger meint, ihn so stellen müßte, "als ob" das Oberbergamt die C [REDACTED]-Verträge genehmigt hätte. Denn selbst wenn dies zuträfe, seien jedenfalls die I [REDACTED]-Verträge, aus denen der Kläger letzten Endes seine Ansprüche herleite, schon am 1. Dezember 1944 abgelaufen. Die Voraussetzungen für eine automatische Verlängerung der Vertragsdauer, wie sie im § 10 der I [REDACTED]-Verträge vorgesehen gewesen sei, hätten nicht vorgelegen. Auch durch die Kriegsverhältnisse, auf die sich der Kläger berufe, sei keine Vertragsverlängerung bewirkt worden. Nicht anders verhalte es sich mit der etwaigen Verlängerungsmöglichkeit gemäß § 27 der I [REDACTED]-Verträge, da hiervon keine der Vertragsparteien (Unternehmer oder Grundeigentümer) Gebrauch gemacht habe. Dem Kläger würden also aus der Erdölförderung des Jahres 1952 und der späteren Jahre selbst dann keine Rechte gegenüber der Beklagten zustehen, wenn das Oberbergamt die Abtretung von der A [REDACTED] an die C [REDACTED] und von der C [REDACTED] an die Beklagte genehmigt hätte, weil die Grundlage für diese Abtretung mit dem Ende der I [REDACTED]-Verträge im Dezember 1944 weggefallen sei.

Positive Vertragsverletzung scheidet nach Auffassung des Oberlandesgerichts als Klagegrundlage ebenfalls aus. Hinsichtlich der Abtretung A [REDACTED]-C [REDACTED] habe für die Beklagte keine vertragliche Pflicht gegenüber der C [REDACTED] be-

standen, die Genehmigung herbeizuführen, vielmehr sei das allein Sache der O[REDACTED] und der A[REDACTED] gewesen. Die C[REDACTED] insbesondere habe auf Grund ihres Vertrages mit der Beklagten laut § 437 Abs. 1 BGB für das Bestehen des Erdölförderungsrechts gehaftet; solange ihr dieses nicht zustand, habe sie es auch nicht rechtswirksam auf die Beklagte übertragen können, und sie hätte deshalb zunächst dafür sorgen müssen, daß die Übertragung des Rechts auf sie selbst genehmigt werde. Da die C[REDACTED] diese vertragliche Obliegenheit nicht erfüllt habe, sei nach §§ 440, 320 ff BGB auch die Beklagte nicht zur Vertragserfüllung verpflichtet gewesen. Und was die Abtretung C[REDACTED]-Beklagte anbetreffe, hinsichtlich deren nach allgemeinen Grundsätzen allerdings beide Vertragspartner dafür hätten sorgen müssen, daß sie behördlich genehmigt wurde, so habe die O[REDACTED] auch hier nichts getan, während die Beklagte sich ausweislich ihres Schriftwechsels mit dem Oberbergamt immerhin nach besten Kräften um die Genehmigung bemüht habe; selbst wenn man ihr aber das Scheitern dieser Bemühungen als Verschulden anrechnen wollte, würde auf jeden Fall das Verschulden der C[REDACTED], die vollkommen untätig geblieben sei, bei weitem überwiegen, - mit der Folge, daß nach § 254 BGB eine Schadensersatzpflicht der Beklagten gegenüber der C[REDACTED] sogar dann entfiele, wenn die Abtretung A[REDACTED]-O[REDACTED] genehmigt gewesen wäre.

Das Berufungsgericht verneint ferner eine sittenwidrige Schadenszufügung (§ 826 BGB): Die ablehnende Haltung des Oberbergamts sei nicht auf die Beklagte zurückzuführen, diese habe sich vielmehr eindringlich, wenn auch erfolglos für eine Genehmigung der C[REDACTED]-Verträge eingesetzt. Die C[REDACTED] über den Stand des Genehmigungsverfahrens zu unterrichten, sei sie nicht verpflichtet gewesen, zumal da die C[REDACTED] noch nicht einmal erreicht habe, daß die Abtretung von der A[REDACTED]

an sie selbst genehmigt wurde, und seit Abtretung ihrer Rechte an die Beklagte auch kein Interesse mehr an der weiteren Entwicklung gezeigt habe. Ob die Beklagte den Abwesenheitspfleger der A. von dem Inhalt der C-Verträge benachrichtigt habe, sei unerheblich. Bezeichnenderweise sei der Kläger, wie er in der Berufungsverhandlung zugegeben habe, nicht bereit, im Falle eines Obsiegens die Verpflichtungen seiner Rechtsvorgängerin, der C., aus ihren Verträgen mit der A. zu erfüllen, sondern stehe auf dem Standpunkt, daß er niemand etwas schulde; tatsächlich aber wäre die C., wenn die von ihr abgeschlossenen Verträge gültig wären, zur Bezahlung des Gegenwerts von 5 % des geförderten Öls an die A. verpflichtet, wofür der Kläger, da er das gesamte Vermögen der C. übernommen habe, nach § 419 BGB haften würde.

Der Kläger könne, so führt das angefochtene Urteil aus, die 6 Nettoprocente auch nicht als eine Art Maklerlohn verlangen; denn die C. sei nicht Vermittlerin gewesen, sondern habe selbst gekauft und verkauft, und die 6 % stellten den Kaufpreis dar. Daß die Beklagte Erdölförderungsrechte in E. erworben habe, sei außerdem nicht auf eine Mitwirkung der C. zurückzuführen; vielmehr beruhe ihr Erwerb auf den mit den Kaliwerken als Rechtsnachfolgerin der Firma G. geschlossenen Verträgen, wozu die Anregung teilweise vom Oberbergamt ausgegangen sei, während die C. mit diesen Vorgängen nichts zu tun gehabt habe. Trotzdem habe die Beklagte die 23 900 RM, die sie seiner Zeit zur Erfüllung des nicht wirksam gewordenen Vertrages vom 8. April 1936 an die C. zahlte, bisher nicht zurückverlangt.

Sonstige Rechtsgründe, aus denen der Anspruch des Klägers gerechtfertigt sein könnte, hält das Berufungsgericht nicht für gegeben. Eine etwaige Bereicherung der Beklagten sei jedenfalls nicht auf Kosten der C. erfolgt.

2. Die Revision rügt in erster Linie Nichtbeachtung entscheidungserheblichen Tatsachenvorbringens. Der Kläger habe unwidersprochen vorgetragen, daß im Jahre 1936 zwischen der C [REDACTED] und der Beklagten, nachdem das Oberbergamt mit Schreiben vom 17. Mai 1936 unmittelbare Übertragung der Erdölförderungsrechte von der A [REDACTED] auf die Beklagte gewünscht hatte, eine Vereinbarung getroffen worden sei, wonach unter Aufrechterhaltung der Rechte der C [REDACTED] aus dem Vertrag vom 8. April 1936 dem Wunsch des Oberbergamts nachgekommen werden sollte. Da das Berufungsgericht diesen Sachvortrag entgegen § 286 ZPO unberücksichtigt gelassen habe, sei es, meint die Revision, zu einer fehlerhaften Beurteilung des Sachverhalts gelangt: Nach der behaupteten Abrede wäre die Beklagte verpflichtet gewesen, die Übertragung der Förderungsrechte von der A [REDACTED] auf die C [REDACTED] und von der C [REDACTED] auf sie selbst nicht mehr zu betreiben und stattdessen sich alsbald die Rechte der A [REDACTED] unmittelbar übertragen zu lassen; gegen diese Verpflichtung habe sie verstoßen.

Die Rüge ist unbegründet. Es handelt sich um einen Versuch, schriftsätzliches Vorbringen aus den Vorinstanzen nachträglich umzudeuten; Rechtsausführungen des Klägers und bloße Schlußfolgerungen, die er in seinem Bestreben, die Klage auf "alle denkbaren Begründungen" zu stützen, gezogen hatte, werden jetzt als Tatsachenbehauptungen hingestellt.

In der Klageschrift vom 28. Dezember 1956, auf welche die Revision verweist, findet sich der vermeintlich überangene Sachvortrag nicht. Es ist dort (S. 4 ff) zwar von einer "Bereitwilligkeit" der Beteiligten - d.h. der A [REDACTED], der C [REDACTED] und der Beklagten - die Rede, ihre vertraglichen Beziehungen den Wünschen des Oberbergamts anzupassen; daß eine solche grundsätzliche Bereitschaft bestand, hat übrigens die Beklagte niemals in Abrede gestellt (vgl. S. 11 oben ihres

Schriftsatzes vom 14. November 1957). An keiner Stelle der Klageschrift ist aber behauptet worden, zwischen der C [REDACTED] und der Beklagten sei damals eine Vereinbarung zustande gekommen, durch die sich die Beklagte verpflichtet habe, alsbald einen Vertrag unmittelbar mit der A [REDACTED] abzuschließen und gleichwohl die Rechte der C [REDACTED] aus dem nicht genehmigten Vertrag vom 8. April 1936 - auf laufende Zahlung des Gegenwerts von 6 % netto des gewonnenen Erdöls - nach wie vor als bestehend anzuerkennen. Die Übernahme einer solchen Verpflichtung seitens der Beklagten ergab sich auch nicht mittelbar aus dem in der Klageschrift (S. 5) auszugsweise wiedergegebenen Briefwechsel zwischen der A [REDACTED] und der C [REDACTED], ganz abgesehen davon, daß das Schreiben der A [REDACTED] zeitlich vor der maßgeblichen Verfügung des Oberbergamts vom 17. Mai 1936 lag. Ebensowenig ließ sich eine Vereinbarung, wie sie die Revision jetzt behauptet, aus dem Schreiben der Beklagten vom 10. Juli 1936 (Klageschrift aaO) entnehmen, worin sie die C [REDACTED] um die Erlaubnis bat, bereits vor Genehmigung der C [REDACTED]-Verträge mit einer Bohrung in der Gemarkung E [REDACTED] zu beginnen; diese Bitte sprach im Gegenteil dafür, daß die Beklagte weiterhin mit behördlicher Genehmigung der genannten Verträge rechnete, um deren Erteilung sie sich dann auch noch bis Dezember 1938 bemüht hat. Wenn schließlich in der Klageschrift (S. 6) ein Brief an die C [REDACTED] vom 27. Januar 1937 angeführt wurde, mit dem die Beklagte unter Hinweis auf die Anregungen des Oberbergamts eine "beiderseits unverbindliche" Besprechung der ganzen Fragen vorschlug, so ist nicht ersichtlich, wieso hieraus das Zustandekommen einer die Beklagte verpflichtenden Vereinbarung gefolgert werden könnte, die zudem nach der jetzigen Darstellung der Revision gleich im Anschluß an die Oberbergamts-Verfügung vom 17. Mai 1936, also schon im Mai oder Juni 1936 getroffen worden sein soll; über das Ergebnis der vorgeschlagenen Besprechung hieß

es in der Klageschrift auch lediglich, man sei sich einig gewesen, daß "dem Wunsche des Oberbergamts Rechnung getragen werden solle".

Der Schriftsatz des Klägers vom 11. Dezember 1958 enthält gleichfalls nicht den Tatsachenvortrag, dessen Berücksichtigung die Revision vermißt. Was insbesondere die von ihr in Bezug genommenen Erörterungen im Abschnitt B (S. 11 bis 23) des umfangreichen Schriftsatzes anbetrifft, so handelte es sich hier, wie der Kläger selbst einleitend bemerkte, um eine zusammenfassende Darlegung seines Rechtsstandpunkts, die im Kern darauf hinauslaufe, daß Vertragserfüllung und nur hilfsweise Schadensersatz verlangt werde: der Anspruch werde daraus hergeleitet (S. 12), daß zwischen den Parteien vereinbart worden sei, die C [REDACTED] solle die Rechte der A [REDACTED] erwerben und auf die Beklagte weiterübertragen und dafür mit 6 Nettoprozenten entschädigt werden; die Beklagte habe nun tatsächlich infolge der Abrede die Ausbeutungsrechte erlangt, aber die A [REDACTED] und die C [REDACTED] seien "um ihre Rechte gebracht" worden; wenn die Beklagte die Nettoprocente nicht zahle, sondern sie einsparen zu können glaube, so sei das mit den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht vereinbar. Im folgenden versuchte der Kläger dann unter eingehender Schilderung der Interessenlage, wie sie sich für die Beteiligten aus der Verfügung des Oberbergamts vom 17. Mai 1936 ergeben habe, den Nachweis zu führen, daß die Beklagte entgegen ihrer Ansicht vertraglich verpflichtet sei, die Prozente an ihn abzuführen. Das waren ersichtlich Rechtsausführungen. Es hieß in diesem Zusammenhang allerdings weiter (S. 14 des Schriftsatzes), "darüber" seien sich damals, d.h. im Jahre 1936, auch alle Beteiligten einig gewesen; die C [REDACTED] habe nämlich der Beklagten ihr Einverständnis unter der Voraussetzung erklärt, daß ihre Ansprüche gegenüber der Beklagten und ihr Verhältnis zur A [REDACTED] unberührt blieben, und die Beklagte habe durch Bergrat F [REDACTED] "eine entsprechende Erklärung" abgegeben. Was es jedoch mit dieser Erklärung auf sich hatte, zeigte gleich der nächste

Satz: das ergebe sich, wurde dort ausgeführt, "aus dem Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Sc[REDACTED] II an Assessor Gi[REDACTED]" (den Vertreter der A[REDACTED]) "vom 27.5.36, von dem Bergrat F[REDACTED] Abschrift erhielt". Auch hier lag also nicht mehr vor als eine Schlußfolgerung, die im übrigen nicht einmal zwingend war; denn bloßes Entgegennehmen der Abschrift eines an einen Dritten gerichteten Briefes bedeutete nicht ohne weiteres die Erklärung des Einverständnisses mit dem Briefinhalt oder gar die Übernahme einer Zahlungsverpflichtung. Die letzte von der Revision angeführte Schriftsatzstelle, an der von "Abreden aus dem Jahre 1936" gesprochen wurde (S. 15), stellte nach dem Zusammenhang lediglich eine Anknüpfung an die vorerwähnte Schlußfolgerung dar.

Selbst wenn indessen der Klagevortrag, soweit er im vorstehenden erörtert wurde, als eine Tatsachenbehauptung aufzufassen wäre, läge in deren Nichtberücksichtigung durch das Berufungsgericht kein Verstoß gegen § 286 ZPO. Die Revision irrt nämlich, wenn sie dieses Vorbringen als "unwidersprochen" bezeichnet. Die Beklagte hat in ihrer Klagebeantwortung vom 25. Januar 1957 (S. 6) den "gesamten Vortrag der Klageschrift", soweit er nicht zugestanden worden sei, ausdrücklich bestritten. Sie ist ferner dem Schriftsatz des Klägers vom 11. Dezember 1958 mit einem Erwidernsschriftsatz vom 19. Dezember 1958 entgegengetreten; dort wird in der Stellungnahme zu Abschnitt B (S. 3) gleich zu Beginn bemerkt, die Darstellung des Klägers treffe "wiederum nicht zu", und unter A VIII d (S. 2 in Verbindung mit der Bezugnahme S. 4 oben) findet sich die entsprechende Gegen-darstellung. Ein Zugeständnis nach Maßgabe von § 138 Abs. 3 ZPO, wie es der Revision anscheinend vorschwebt (vgl. auch § 288 Abs. 1 ZPO); lag also nicht vor. Vielmehr hätte der Kläger gemäß § 282 ZPO für seine "Behauptung" Beweis antreten müssen.

Da er das nicht getan hat, war das in Rede stehende Vorbringen unerheblich.

3. Damit entfällt zugleich eine Reihe weiterer Revisionsangriffe, die sämtlich mit dem angeblich überangegangenen Sachvortrag des Klägers über das Zustandekommen einer Vereinbarung vom Jahre 1936 in Zusammenhang stehen.

Das gilt vornehmlich von der Rüge, § 551 Nr. 7 ZPO sei verletzt, weil dem angefochtenen Urteil "insoweit die für einen ganzen Rechtsbehelf erforderliche Begründung" fehle. Daß es sich hier um einen selbständigen Klagegrund handeln sollte, ließ das schriftsätzliche Vorbringen nicht erkennen. Der Kläger erklärte einerseits, daß er Erfüllung des am 8. April 1936 zwischen der C [REDACTED] und der Beklagten abgeschlossenen Vertrages verlange (Schriftsatz vom 5. Februar 1957, S. 1 f), und hob die vertragliche Verpflichtung der Beklagten, eine Genehmigung der C [REDACTED]-Verträge seitens des Oberbergamte herbeizuführen, wiederholt hervor (Klageschrift S. 3; Schriftsätze vom 27. März 1957, S. 2, und vom 8. April 1957, S. 4); andererseits machte er ihr zum Vorwurf, daß sie noch bis Dezember 1938 dem Oberbergamt gegenüber auf Durchführung der C [REDACTED]-Verträge bestanden habe, anstatt diese Verträge - wie es angeblich ihre Pflicht gewesen wäre - als überholt zu behandeln und sich die Erdölförderungsrechte unmittelbar von der Anglo übertragen zu lassen (Schriftsatz vom 11. Dezember 1958, S. 15). Auf diesen letzteren Punkt mit ausdrücklichen Worten einzugehen, war indessen das Berufungsgericht nicht gehalten (BGHZ 3, 162, 175; vgl. auch Siegert, NJW 1958, 1025 zu Fußn. 23). Denn es hielt den erhobenen Vorwurf ersichtlich für unzutreffend (BGH Urteil v. 21. März 1961, VI ZR 149/60, S. 13); das ergibt der Gesamtinhalt seiner Urteilsbegründung, in der es - mit Rücksicht auf das Bestreben des Klägers, "alle denkbaren Begründungen" geltend zu machen - den

Sachverhalt unter den verschiedensten rechtlichen Gesichtspunkten gewürdigt und abschließend bemerkt hat, daß der Klageanspruch "auch sonst" durch keinerlei Rechtsgründe gerechtfertigt werde. Damit war dem Begründungs-Erfordernis (§ 313 Abs. 1 Nr. 4 ZPO) genügt. Ein Revisionsgrund nach § 551 Nr. 7 ZPO liegt also nicht vor.

Das Berufungsgericht hat auch nicht, wie ferner gerügt wird, selbständige Vertragspflichten der Beklagten gegenüber der C [REDACTED] übersehen. Solche Pflichten sucht die Revision aus angeblichen Vereinbarungen zwischen der A [REDACTED], der C [REDACTED] und der Beklagten vom Jahre 1936 herzuleiten, die weder genehmigungspflichtig noch bedingt gewesen seien und zum Inhalt gehabt hätten, daß nur noch die Genehmigung im Verhältnis A [REDACTED]-Beklagte eingeholt, die Rechte der C [REDACTED] dadurch aber nicht berührt werden sollten. Allein das Zustandekommen derartiger Vereinbarungen ist keineswegs dargetan. Die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils ergeben nichts darüber, ohne daß insoweit, wie oben ausgeführt (Nr. 2), ein Verfahrensverstoß vorläge. Gegen ihren Abschluß spricht die unstreitige Tatsache, daß die Beklagte sich noch jahrelang, bis zum Dezember 1938, bei dem Oberbergamt für eine Genehmigung der C [REDACTED]-Verträge eingesetzt hat; hierzu hätte für sie kein vernünftiger Anlaß bestanden, wenn sie kraft Vereinbarung mit der A [REDACTED] von dieser unmittelbar - also auf einem einfacheren und vom Oberbergamt gebilligten Wege - die Erdölförderungsrechte erhalten konnte. Die Rechtsausführungen der Revision, wonach die Beklagte vertraglich verpflichtet gewesen sei, alsbald einen förmlichen Vertrag mit der A [REDACTED] abzuschließen, ihn durch das Oberbergamt genehmigen zu lassen und sodann dafür Sorge zu tragen, daß die I [REDACTED]-Verträge gemäß ihrem § 27 über den 1. Dezember 1944 hinaus verlängert würden, entbehren somit einer tatsächlichen Grundlage. Sie sind zumal insofern nicht stichhaltig, als in diesem Zusammenhang auch auf die Vorschriften über Verträge zugunsten Dritter (§§ 328 ff BGB) verwiesen wird. Denn darüber, daß etwa zwischen der A [REDACTED] und

der Beklagten der Abschluß eines die C [REDACTED] unmittelbar berechtigenden Vertrages beabsichtigt gewesen sei, hat der Kläger in den Tatsacheninstanzen nichts vorgetragen. Ebenso wenig gereicht bei dieser Sachlage die Nichtverlängerung der L [REDACTED]-Verträge, wie die Revision meint, der Beklagten unter dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung zum Verschulden.

Ohne Grund wirft die Revision dem Berufungsgericht vor, es habe bei seiner Untersuchung darüber, ob die Beklagte gegenüber der C [REDACTED] vertraglich verpflichtet gewesen sei, eine Genehmigung der Abtretung A [REDACTED]-C [REDACTED] herbeizuführen (BU S. 20), das Vorbringen des Klägers mißverstanden und Vorschriften der §§ 440, 320, ff BGB verletzt. Ihr Einwand, weder für die C [REDACTED] noch für die Beklagte habe Anlaß zur Einholung einer solchen Genehmigung bestanden, vielmehr sei die Beklagte verpflichtet gewesen, unter Wahrung der Rechte der C [REDACTED] einen Vertrag unmittelbar mit der A [REDACTED] abzuschließen und diesen vom Oberbergamt genehmigen zu lassen, fußt wiederum auf der unbegründeten Annahme, daß im Jahre 1936 zwischen den Beteiligten eine dahingehende Vereinbarung getroffen worden sei. Nicht anders verhält es sich mit ihren Angriffen gegen den Teil der Urteilsbegründung, der sich auf das mitwirkende Verschulden der C [REDACTED] hinsichtlich der Abtretung C [REDACTED]-Beklagte bezieht (BU S. 21), mit den Ausführungen der Revision darüber, daß die Beklagte mindestens nach Empfang des Oberbergamts-Schreibens vom 2. Januar 1939 "das Erforderliche" hätte veranlassen müssen und sich in der Folgezeit bis zum 30. November 1944 nicht auf die bloße Einreichung eines Vertragsentwurfes hätte beschränken dürfen, sowie mit der Rüge, das Berufungsgericht habe § 826 BGB unbeachtet gelassen, weil es den Umstand, daß die Beklagte sich im Februar 1943 - also noch während der Geltungsdauer des Stillhalte-Vertrages zwischen der A [REDACTED] und den Kaliwerken - gewisse Erdölförderungsrechte der Kaliwerke aus den G [REDACTED]-Verträgen übertragen und diesen Vertrag alsbald durch das Oberbergamt genehmigen ließ, nicht als Verstoß gegen die guten Sitten gewürdigt habe. Alle diesen Rügen

setzen jene mehrfach erwähnte Vereinbarung zwischen der C [REDACTED] und der Beklagten voraus, deren Zustandekommen die Revision, wie ausgeführt, zu Unrecht behauptet. Das gleiche gilt endlich auch für ihren Einwand, das Berufungsgericht hätte eine Verpflichtung der Beklagten, die C [REDACTED] über den Stand des Genehmigungsverfahrens zu unterrichten, nicht verneinen dürfen (BU S. 22).

4. In verfahrensrechtlicher Hinsicht macht die Revision geltend, die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Beklagte ihre Rechte zur Erdölförderung in E [REDACTED] aus einer Übertragung seitens des Oberbergamts auf Grund des Staatsvorbehaltes gemäß §§ 1, 2 der preussischen Erdölverordnung herleite (BU S. 25), sei aktenwidrig und verstoße gegen § 286 ZPO; denn die Beklagte habe unter dem 19. Dezember 1958 vorgetragen, ihre Berechtigung gründe sich ausschließlich auf die G [REDACTED]-Verträge, und daraufhin habe der Kläger laut Schriftsatz vom 3. Januar 1959 (S. 3) seinen entgegenstehenden Sachvortrag nicht mehr aufrechterhalten. Ob letzteres zutrifft, mag jedoch dahinstehen. Denn selbst wenn die Urteilsausführungen zu diesem Punkt unzutreffend sein sollten, wird dadurch der Bestand des Urteils keineswegs in Frage gestellt. Bei den angeführten Worten handelt es sich, wie der Zusammenhang und die sprachliche Fassung ("Im übrigen") erkennen lassen, lediglich um eine beiläufige Bemerkung im Sinne einer Hilferwägung, auf der die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht beruht.

Soweit die Revision Übergehung des Beweiserbietens dafür rügt, daß die C [REDACTED] eine Tochtergesellschaft der Firma Westdeutsche Bohrgesellschaft A. S [REDACTED] & Co. in K [REDACTED] gewesen sei, übersieht sie, daß das Berufungsgericht dies im Tatbestand seines Urteils als unstreitig festgestellt hat (BU S. 13). Die weiteren Beweis- anträge des Klägers für die "Zuverlässigkeit" der Constanze

- das Oberbergamt hätte ihr, wenn sie selbst die Genehmigung ihres mit der A [REDACTED] abgeschlossenen Vertrages beantragt hätte, diese Genehmigung unbedenklich erteilt und ihr gegebenenfalls auch die staatlichen Ausbeutungsrechte zur Ausübung übertragen, ferner würden die Kaliwerke mit ihr ebenso wie mit der Beklagten vertragliche Vereinbarungen getroffen haben - hat das Berufungsgericht nicht übersehen, sondern als unerheblich bezeichnet (BU S. 25). Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Denn daß die C [REDACTED] ernstlich gewillt gewesen wäre, selbst Erdölförderung in Eddesse zu betreiben, ist vom Kläger in den Vorinstanzen nicht vorgetragen worden, und auch wenn das der Fall gewesen wäre und die C [REDACTED] dann zugunsten der Beklagten auf die Ausbeutungsmöglichkeit verzichtet hätte, würde daraus, entgegen der Meinung der Revision, nicht zwingend folgen, daß die Beklagte sich zur Gewährung einer Gegenleistung auch dann verpflichtet habe, falls es ihr gelingen sollte, das Ausbeutungsrecht von dritter Seite übertragen zu erhalten. Ersichtlich haben im Jahre 1936 sämtliche Beteiligten - die C [REDACTED] eingeschlossen - gehofft, es werde schließlich doch noch gelingen, die Bedenken des Oberbergamts gegen die C [REDACTED]-Verträge zu zerstreuen und diese Verträge genehmigt zu bekommen; das ergibt sich aus der unstreitigen Tatsache, daß die Beklagte sich mehr als 2 1/2 Jahre um die Genehmigung bemüht und die C [REDACTED] sich dem, obgleich ihre Interessen im Spiel waren, in keiner Weise widersetzt hat.

5. Die Revision weist schließlich noch darauf hin, daß die Beklagte ohne das Tätigwerden der C [REDACTED] niemals die ihr heute zustehenden Rechte erlangt haben würde; denn erst durch das Vertragsangebot der C [REDACTED] sei ihr der Weg eröffnet worden für einen späteren Erwerb der Ausbeutungsrechte von den Kaliwerken; auch aus diesem Grunde, meint die Revision, hätte die Beklagte nichts unversucht lassen dürfen, um die Interessen der C [REDACTED] zu wahren. Dem kann indessen

nicht gefolgt werden. Das Vorbringen der Revision steht im Widerspruch zu dem, was das Berufungsgericht in tatsächlicher Hinsicht feststellt. Danach (BU S. 24 f) hat sich der Rechtserwerb der Beklagten unabhängig von einer Mitwirkung der C [REDACTED] vollzogen: Daß in Eddesse wahrscheinlich Erdöl vorhanden sei, habe die Beklagte lange vor Einschaltung der C [REDACTED] gewußt. Eine Gewerkschaft Florentine, deren sämtliche Anteile der Beklagten gehört hätten, habe dort bereits im Oktober 1931 Erdölförderungsrechte erworben. Die Ausübung weiterer Rechte aus G [REDACTED]-Verträgen hätten die Kaliwerke im Juli 1931 auf die Beklagte selbst übertragen. Die Anregung zum Abschluß weiterer Verträge sei vom Oberbergamt ausgegangen. Angesichts dieser Feststellungen, die gemäß § 561 Abs. 2 ZPO für das Revisionsgericht bindend sind, kann die Revision mit ihrem gegenteiligen Sachvortrag nicht gehört werden.

6. Da somit die erhobenen Rügen erfolglos geblieben sind und das angefochtene Urteil auch sonst keine von Amts wegen zu berücksichtigenden Rechtsfehler erkennen läßt, war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Tasche	Schuster	Dr. Piepenbrock
Rothe	Offterdinger	